Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 3

Artikel: Militärwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Militärwesen.

A. Organische Arbeiten.

Nachdem die neue Militärverfassung am 14. Dezember 1835 durch den Großen Rath zum Gesetze erhoben war, sind folgende Vollziehungsgrundsätze im Jahre 1836 aufgestellt worden:

1) Sämmtliche im Jahre 1816 geborne, im Jahre 1836 instructions- und auszügerpflichtig gewordene Jünglinge im Laufe dieses Jahres instruiren, bekleiden, bewaffnen und eintheilen zu lassen, dagegen aber eine ähnliche Anzahl Mannschaft von den ältesten Jahrgängen des Auszuges der Reserve zuzutheilen, welches Verfahren so lange befolgt werden soll, bis der aus 12 Jahrgängen bestehende Auszug auf 8 reduzirt sein wird.
2) Die gegenwärtige, zur Landwehr zählende Mannschaft einstweilen im dermaligen Bestande zu lassen.
3) Nach vollzogener Reduction des Auszuges auf 8 Jahrgänge mit der Formation der neuen Corps zu beginnen, nach deren Vollendung die Reserve aufzulösen und die Landwehr erster und zweiter Classe aus derselben zu bilden.

Sodann wurden im Jahre 1836 folgende Bestimmungen der Militärverfassung vollzogen:

1) Der Kanton wurde in 147 Instructionsquartiere eingetheilt, deren jedem ein Instructor vorsteht. Im folgenden Jahre mußte jedoch, in Folge veränderter

Kreiseintheilung, obige Zahl auf 150 vermehrt werden, wovon drei des vierten Kreises je 2 Instructoren erhielten.

2) Die Taxationscommissionen wurden aufgestellt, und das Taxationsgeschäft durch Einführung bleibender Register geordnet. Der Reinertrag ist pro 1836 Fr. 5687 Rp. 85, und pro 1837 Fr. 7930 Rp. 15.

3) Die Stadtbürgerwache wurde aus der ehemaligen Stadtlegion reorganisirt, und auch das Studentencorps erhielt eine neue Einrichtung.

4) Die bestandenen 10 Scharfschützencompagnien wurden auf 8 reduzirt. Das Oberland, die eigentliche Heimath der Berner Scharfschützen, lieferte nämlich vier Compagnien, deren nummerischer Bestand sehr schwach war, weil mit dem freiwilligen Eintritte in das Scharfschützencorps für den Einzelnen bedeutende finanzielle Opfer verbunden waren. Nun bleiben dem Oberlande dato noch zwei Scharfschützencompagnien, allein deren nummerischer Bestand ist immer noch schwach. Hingegen auch in allen übrigen Gebietstheilen fand seit 20 Jahren das Schützenwesen seine Liebhaber, was dem freiwilligen Eintritt in das Scharfschützencorps die Bahn eröffnete, besonders aber in solchen Gegenden, wo entweder Erwerb oder Besitz das Opfer des Einzelnen sehr leicht möglich macht u. s. w.

Im Jahre 1837 begann vor Allem aus die Organisation 4 neuer Bataillone, was mit der besondern Vorsicht geschehen mußte, damit das Neue organisirt werde, ohne das Bestehende zu desorganisiren. Diese Organisation mußte auch eine möglichst genaue Ausgleichung und Revision der Eintheilung der 8 Militärkreise zur Folge haben.

Hiemit steht die getroffene Eintheilung des Kantons in 150 Instructionsquartiere in Verbindung, in Folge welcher

dann die bisherigen 344 Trüllmeister entlassen und an ihrer Stelle die benöthigten Instructoren ernannt wurden, welche sich hauptsächlich mit administrativen Geschäften zu befassen haben.

Unter den organischen Arbeiten verdienen noch besondere Erwähnung:

die begonnene Formation der Park-Artilleriecompagnien;

die Reduction der 10 schwachen Scharfschützencompagnien des Auszugs auf 8 Compagnien;

die Reorganisation der Stadtbürgerwache aus der vorherigen Stadtlegion;

die neue Organisation des Studentencorps;

die Einrichtung des Corps der Postläufer, Führer und Arbeiter;

bei sämmtlichen Auszügerbataillonen wurden Waffenunteroffiziere ernannt;

endlich ward der Grund zur Formation von 4 neuen Auszügerbataillonen gelegt.

Die beträchtliche Anzahl der in den betreffenden Jahrgängen in's milizpflichtige Alter getretenen jungen Mannschaft gestattete sowohl Ende 1836 als Ende 1837 jeweilen 3 Jahresclassen von Auszügern in die Reserve zu versetzen; somit befindet sich der Auszug bereits auf die gesetzlichen 8 Jahrgänge reduzirt, wodurch den Dienstpflichtigen einer der größten Vorzüge der gegenwärtigen Militärverfassung zu Statten gekommen ist.

In beiden Jahren sind denn auch die durch Aufstellung einer neuen Militärorganisation erforderlichen Reglemente, Vorschriften, Instructionen u. s. w. erlassen, und die nöthigen Bücher, Controllen, Register und Rödel eingerichtet worden.

Hiebei ist namentlich zu gedenken, daß das veraltete und auf die veränderten Verhältnisse nicht mehr passende

Reglement über den Dienst der in Bern liegenden Truppen durch ein dem Zwecke Entsprechendes ersetzt und auch eine neue Vorschrift über die Verpflichtungen auf Wachen und Posten aufgestellt wurde.

Das neueingeführte Militärsystem hatte unter Anderm auch zur Folge, daß die ohnehin abgenutzten Compagnierödel außer Gebrauch gesetzt, und dagegen für sämmtliche Waffengattungen und Corps des Auszugs, der Reserve und Landwehr 244 neue große Rödel, und 77 kleine für Hauptleute ausgefertigt wurden.

Das Secretariat des Militärdepartements mußte durch die Aufstellung des Oberstmilizinspectors eine veränderte Organisation erhalten, in Folge welcher eine Menge, auf das Musterungswesen bezügliche Geschäfte, die früher der Kanzlei des Militärdepartements obgelegen hatten, nunmehr dem Oberstmilizinspector übertragen sind. Bei ihm ist der Centralpunct der Militärverwaltung hinsichtlich der Organisation und Instruction, und es werden daselbst nicht weniger als 40 verschiedene Protocolle, Register, Controllen u. s. w. geführt.

Es war daher natürlich, daß die Kanzlei des Militärdepartements auf einen Secretär reduzirt und für das Bureau des Oberstmilizinspectors zwei Secretäre bestimmt wurden. Decret vom 6. Mai 1836.

B. Ergänzungen.

1) Im Mannschaftsbestande.

Im Ganzen haben folgende Offiziersernennungen stattgehabt:

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
bei dem Auszuge . .	6	18
„ der Reserve . . .	3	1
„ „ Landwehr . .	—	1

Im eidgenössischen Generalstabe befanden sich auf das Ende des Jahres 1837 zwanzig bernische Offiziere, worunter ein Oberst und zwei Oberstlieutenante.

In den Auszug eingetheilt wurden im Jahre 1836 1876, und im Jahre 1837 1679 Rekruten.

Der Stand der bewaffneten Mannschaft betrug:

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
Auszüger	8915	9333
Reserve	5363	5689
Marschbataillone der Landwehr	7022	6939
Stamm „ „ „	18846	17537
Zusammen . . .	40146	39498

2) Im Kleidungswesen.

Die Lieferung des Kleidungsbedarfes konnte in beiden Jahren zu bedeutend vortheilhaftern Preisen für den Staat und ohne Eintrag hinsichtlich der Qualität der Stoffe veraccordirt werden. Von den stattgehabten Veränderungen der Ordonnanzen in Betreff der Bekleidung mag bloß etwa erwähnt werden, daß die Huppen aller Waffengattungen abgeändert und durch eine zweckmäßigere Ordonnanz ersetzt worden sind, indem nun die Bataillone mittelst Nummern, statt mit Farben, bezeichnet sind.

Um die Uniformirung der bernerischen Truppen mehr in Uebereinstimmung mit derjenigen der meisten andern Kantone zu bringen, und auch in Rücksicht auf die Bestimmungen, welche im damaligen Entwurfe einer neuen eidgenössischen Militärorganisation über das Kleidungswesen enthalten waren, wurden mehrere Abänderungen in den Kleidungsordonnanzen vorgenommen. Die bemerkenswerthesten derselben sind, daß die Infanterie zu den dunkelblauen Uniformröcken auch dunkelblaue Beinkleider statt der hellblauen erhal-

ten hat, und daß Kragen, Aufschläge und Vorstoß roth sind; die Scharfschützen erhielten gelbe Knöpfe und Garnitur statt der weißen. Die beabsichtigte Formation von 12 Auszügerbataillonen statt der bisherigen 8 Bataillone veranlaßte die Einführung neuer Pompons, deren Nummern die Bataillone und die Farben die Compagnien bezeichnen. Aehnliche Pompons erhielten auch die übrigen Truppengattungen.

3) An Kriegsgeräthschaften.

Außer den gewöhnlichen Ausbesserungen u. s. w. sind neu angeschafft worden:

im Jahre 1836	5	Laffeten für 12pfünder Kanonen;
„ „ 1837	2	Rüstwagen nach neuer Ordonnanz;
	17	Säbel für Stabsfouriere;
	320	„ „ Artillerie, Cavallerie und Infanterie;
	27	Hörner und Trompeten.

Flinten sind deßwegen keine angeschafft worden, weil vorerst das Resultat der Berathungen der obersten eidgenössischen Behörden in Betreff der Einführung des Percussionssystems für die Handfeuerwaffen der Infanterie abgewartet werden mußte.

Bei Anlaß des Wiederholungscurses des 6. und 7. Bataillons im Sommer 1837 wurden bei einigen Compagnien versuchsweise Schießübungen mit Percussionsflinten vorgenommen. Obschon die Mannschaft mit Handhabung der neuen Waffe nicht bekannt war, und ein Theil der Flinten sogar in ungereinigtem Zustand zum Schießen kam, so zeigten sich die Vortheile des Percussionssystems dennoch überwiegend, wie sich die Offiziere, der weitaus größere Theil der Mannschaft, und vornämlich die mit Leitung des Schießwesens beauftragten Instructoren übereinstimmend aussprachen; die wesentlichsten Vorzüge sind ein schnelleres und

sicheres Schießen, ungestörte Brauchbarkeit der Waffe selbst bei übler Witterung, und einfachere Construction, welche wenigere Reparaturen nöthig macht.

Drei Zwölfpfünderkanonen sind ferner umgegossen worden; auch hat der Regierungsrath im Jahre 1837 die noch im Zeughause vorhanden gewesenen alten Waffen und Fahnen an die antiquarische Gesellschaft, mit Vorbehalt jedoch der Eigenthumsrechte des Staates, abgegeben.

C. Activer Dienst.

In keinem der beiden Jahre ist der Fall eidgenössischen Dienstes für das hierseitige Contingent eingetreten; hingegen wurde der Wehrstand des Kantons durch die im Jura im März 1836 stattgehabten Wirren in Anspruch genommen. Sehr erfreulich und jeder billigen Forderung entsprechend war die Schnelligkeit und Bereitwilligkeit, mit welcher die Truppen sich unter den Waffen eingefunden haben; 24 Stunden nach dem am 7. März Mittags erfolgten ersten Aufgebote waren die betreffenden Truppen schon in Bereitschaft. Aufgeboten und in Activität waren damals 7 Bataillone Infanterie, 3 Bataillone Artillerie, 4 Compagnien Scharfschützen und $^3/_4$ Compagnien reitender Jäger. Am 31. März waren jedoch sämmtliche Truppen aus dem Jura zurück.

D. Instructionswesen.

Den ersten Unterricht haben folgende Truppen erhalten:

	im Jahre 1836	im Jahre 1837
Sappeurs	31	37
Artillerie	145	115
Transport	176	152

Transport	176	152
Parkcompagnie . . .	40	40
Train	53	79
Reiterei	25	33
Scharfschützen . . .	92	85
Infanterie	1490	1290
Zusammen . . .	1876	1679.

Zu Wiederholungscursen wurden im Jahre 1836 bloß zwei Artilleriecompagnien und eine Compagnie reitender Jäger einberufen; im Jahre 1837 dagegen:

2 Compagnien Sappeurs;
2 Artilleriecompagnien;
1 Compagnie reitender Jäger;
2 Compagnien Scharfschützen;
2 Bataillone Infanterie.

Zwei andere Bataillone, welche auf den Herbst 1837 einrücken sollten, wurden vom Regierungsrathe contremandirt, in Berücksichtigung des großen Schadens, welcher dem Emmenthale und vielen andern Landestheilen durch die stattgehabten Wassergrößen zugefügt worden, indem einerseits sich gerade aus diesen schwer heimgesuchten Gegenden Viele in jenen Bataillonen befanden, und andererseits diese Wassergrößen dem Staate außerordentliche Ausgaben verursachten, sei es für Unterstützungen oder sei es für Wiederherstellung von Straßen und Brücken.

Die eidgenössische Militärschule haben besucht im Jahre 1836:

Sappeurs:	2	Offiziere,	17	Unteroffiziere und Gemeine;	
Artillerie:	4	„	21	„	„ „
Train:	—	„	11	„	„ „
Zusammen	6	„	49	„	„ „

im Jahre 1837:

Sappeurs:	1	Offizier,	19	Unteroffiziere und Gemeine;	
Artillerie:	4	„	25	„	„ „
Train:	—	„	9	„	„ „
Zusammen	6	„	53	„	„ „

Auf der Reitbahn wurde folgender Unterricht im Jahre 1837, seit der Ernennung eines neuen Cavallerieinstructors, ertheilt:

an Offizieren und Cadetten während der Garnisonszeit	50	Stunden;
„ 45 Offizieren im Winter	150	„
„ Studenten	722	„
„ Civilpersonen	2763	„
Zusammen . .	3685	„

außer der gewöhnlichen Instruction der Cavallerie.

Ueberdieß hatte man den Versuch gemacht, an einigen Winterabenden von 1837 der Mannschaft Vorträge aus der Schweizergeschichte halten zu lassen; die Theilnahme war aber bald zu geringe, so daß der Versuch aufgegeben wurde. Dagegen erhielten die Instructoren Unterricht im Schreiben und in der Administration; auch wurden zu ähnlichem Behufe die Kreisadjutanten und Instructoren der Stammquartiere kreisweise in Instruction genommen.

E. Musterungen.

Da sich die Ergänzungsmusterungen nicht als zweckmäßig erzeigt hatten, so ist im Jahre 1837 keine solche angeordnet, sondern lediglich im Frühjahre eine Inspection über die nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen noch bestehende Landwehr abgehalten worden. Diese Milizclasse kann nach den gegenwärtigen Verhältnissen mit dem besten Willen

in militärischer Beziehung nur auf einer niedern Stufe stehen, zumal die Bewaffnung derselben zum großen Theil nicht als tauglich bezeichnet werden kann. Da indessen der Stand der gegenwärtigen Landwehr sich alljährlich vermindert, so scheint es nicht angemessen zu sein, ohne besondere Veranlassung außerordentliche Geldmittel auf die Formation und Ausbildung dieser Classe zu verwenden.

F. Gerichtsbarkeit.

Ausgesprochenen Wünschen zufolge, welche jedoch ein permanentes Kriegsgericht wollten, hat der Regierungsrath auf den Antrag des Militärdepartements im Jahre 1836 in Betreff der Kriegsgerichte theilweise entsprochen und zwar provisorisch verordnet, daß für die Zukunft bei Aufstellung von Kriegsgerichten wenigstens die Hälfte der Mitglieder je des jüngst bestandenen Kriegsgerichtes inbegriffen werden sollten.

Im Uebrigen wurde rücksichtlich der Kriegsgerichte und namentlich bezüglich auf die wiederholt gewünschten Disciplinargerichte auf die Revision des eidgenössischen Militärjustizwesens vertröstet.

Beurtheilt wurden im Jahre 1836:

1 Diebstahl,
1 Verwundung mit Pistolenschuß,
1 Eidverweigerung,
1 Mißhandlung,
2 Revisionsbegehren von Contumazurtheilen, wegen Nichtbeachtung erhaltener Aufgebote.

Im Jahre 1837:

1 Mißhandlung,
41 Fälle Ausbleibens vom Feldzuge von 1836.

Durch den Oberstmilizinspector sind ebenfalls mehrere Strafen nach Competenz verhängt worden. Im Allgemeinen

hat sich auf erfreuliche Weise gezeigt, daß die Kriegszucht immer festern Fuß gewinnt, die Mannschaft immer mehr an Disciplin und militärischen Gehorsam sich gewöhnt, und von Seite der Offiziere wird, wenn es nöthig ist, je mehr und mehr mit der erforderlichen Festigkeit eingeschritten. Was früher besonders zu Klagen Anlaß gab, war namentlich das unbefugte Schießen auf dem Heimwege, wodurch manches Unglück, namentlich im Jahre 1837 ein trauriger Tödtungsfall herbeigeführt worden. Der letztere Fall insonderheit hatte daher zur Folge, daß der Regierungsrath einen Tagesbefehl erließ, in welchem strenge Strafen über diejenigen verfügt sind, welche sich des verbotenen Schießens schuldig machen. Hoffentlich wird dieß jenem strafbaren, aber seit langer Zeit tief eingewurzelten Mißbrauche der Waffen ein Ziel setzen.

G. Sanitätswesen.

Die Zahl der im Militärspitale im Jahre 1837 behandelten Militärs beläuft sich auf 301; diejenige der Verpflegungstage auf 3480.

Aerztliche Dispensationsscheine sind im Ganzen während des erwähnten Jahres 498 ertheilt worden.

H. Werbungswesen für das Bernerregiment in Neapel.

Dahin marschirten ab: 69 Mann im Jahre 1836; im Jahre 1837 hingegen 206. Im erstern Jahre war die Werbung nach Neapel der ausgebrochenen Cholera wegen für 6 Monate eingestellt worden.

Unter den im Jahre 1837 eingelangten 123 Todtenscheinen erscheinen 8 Selbstmörder.

I. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Als solche mögen hier angeführt werden: die im Jahre 1837 erfolgte Ernennung eines Cavallerieinstructors mit 2500 Fr. Besoldung; die Einführung der geraden kurzen Säbel für sämmtliche Infanterieoffiziere, anstatt des bisherigen Degens und Briquets; ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, um die richtige Rückerstattung der dem Staate gehörenden Militäreffecten von Seite Bevogteter und Falliten zu sichern; die Hingabe der nöthigen Lieferungen an die Mindestfordernden; endlich die Abfassung eines Reglementsentwurfes für die Amtsschützengesellschaften.

Bewilligung zu Abhaltung von Freischießen sind im Jahre 1836 achtzehn, im Jahre 1837 sechszehn ertheilt worden.

Die Gesammtkosten für das Militärwesen beliefen sich im Jahre 1836 auf 252,233 Frk. 40 Rp., und im Jahre 1837 auf 272,022 Frk. 58 Rp.

Endlich noch ein Wort über die Bildung und den Geist der Milizen, so wie über die Mannszucht bei denselben.

Rücksichtlich der Bildung der Infanterie wird außer dem Rekrutenunterrichte wenig gethan. Diese erstreckt sich auf die Soldaten- und Plotonschule, auf mehrere Abschnitte der Bataillonsschule, so wie auf das Nöthigste der Jägermanöver, des innern, d. h. des Wacht- und Felddienstes, auch des Bajonnetgefechts, Gewehrzerlegen u. s. w. Mit jedem Rekrutentransporte, deren Zahl pro Jahr durchschnittlich auf zwölf anzunehmen ist, wird immer noch ein Compagniecadre einberufen, so zwar, daß die Offiziere die ganze Zeit bleiben, die Unteroffiziere hingegen in zwei

Hälften getheilt werden, wovon jede die halbe Instructionszeit macht.

So wie nun dieser Rekrutenunterricht als solcher genügen kann, sind auch mit demselben durch das System der Einberufung von Cadres solche Vortheile für das Ganze der Infanterie verbunden, die früher nie in diesem Grade erstreckt wurden. Während des Rekrutenunterrichts wird ferner den Offizieren umfassender Unterricht in der Administration ertheilt, was früher ebenfalls nie geschah.

Allein dessen ungeachtet kann unsere Infanterie noch nicht leisten, was der Dienst erfordert, wenn nicht die tactischen Einheiten (Compagnien und Bataillone) gehörig ausgebildet werden. Und es können die Stabsoffiziere ihrer hohen Aufgabe nicht entsprechen und sich auch nicht dazu befähigen, wofern ihnen nicht die Möglichkeit gegeben wird, bei ganzen Bataillonen mit allen Dienstverhältnissen sich bekannt zu machen und das Commando zu führen. Unmöglich kann hier die Theorie ersetzen, was einzig und ausschließlich die practische Anwendung für unsere Bataillone und ihre Stabsoffiziere sein kann und sein muß. Unmöglich kann ohne wirkliche Dienstverhältnisse das nöthige Vertrauen zwischen Commandirenden und Commandirten erzeugt werden und die wünschbare Dauerhaftigkeit erhalten.

Nun aber werden mit der Zukunft auch alle diese Mängel entfernt und bessere Resultate erreicht werden. Die Mittel dazu liegen bereits in unserer Militärverfassung. Es sind die Wiederholungscurse, die Musterungen größerer Truppenabtheilungen und die Uebungslager. Diese Mittel sind genügend, um den Zustand der Infanterie auf eine Stufe zu bringen, die den Forderungen entspricht, welche das engere und weitere Vaterland an unsere Infanterie zu machen berechtigt ist. Für die hierortigen Voraussetzungen spricht auch bereits das erfreuliche Resultat der im Som-

mer 1837 abgehaltenen Wiederholungscurse zweier Bataillone. Hinsichtlich der Sappeurs und Artillerie, so ist ihre Bildung ebenfalls im Fortschritte begriffen, wozu die eidgenössische Centralanstalt in Thun günstig einwirkt.

Die Bildung der reitenden Jäger ist befriedigend, und es kann für dieselben kaum ein Mehreres geleistet werden, wofern nicht Centralanstalten dafür aushelfen, sei es, daß die Eidgenossenschaft solche errichte, oder sei es, daß alle zur Stellung von Reiterei verpflichteten Kantone gemeinschaftlich für solche Anstalten sorgen. Die einzige unserm Kantone mögliche Verbesserung der Cavallerieinstruction bleibt wohl nur die, daß die Uebungen, welche bishin compagnieweise stattfanden, später escadronsweise stattfinden könnten, was wirklich in der Absicht der Militärbehörden liegen soll.

Was die Bildung des Scharfschützencorps betrifft, gewann dieselbe seit einigen Jahren wesentliche Vortheile, und sie steht auf einer Höhe, die in früherer Zeit kaum je erreicht wurde.

In Absicht auf unsere Reserve und Landwehr bleibt zwar noch viel mehr zu wünschen übrig als beim Auszuge, und bei ihrer Beurtheilung darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß unsere neue Militärverfassung zunächst in Betreff des Auszugs in Vollziehung gesetzt werden muß, ehe die Reorganisation der Reserve und Landwehr zur Ausführung kommen darf. Jedoch erhielt die Reserve als solche der vierjährigen Abkürzung der Auszügerdienstzeit (einer der wohlthätigsten Bestimmungen unserer neuen Militärverfassung) einen eben so zahlreichen als kernhaften Zuwachs, und es würde die Reserve im Nothfalle ihrem wichtigen Zwecke entsprechen, ohne daß die organische Vorbereitung lange Zeit erforderte. Selbst die Mobilmachung der Landwehr ist immer noch ausführbar.

Was endlich den Geist betrifft, der unsere Milizen beseelt, und was die Manuszucht ansieht, die bei unsern Milizen herrscht, so darf nicht nur ein günstiges Urtheil aufgestellt, sondern es können Thatsachen angeführt werden, von welchen jeder Unbefangene sich ein eigenes Urtheil abstrahiren kann. Diese Thatsachen, aus dem anno 1836 erfolgten Jura-Feldzuge hergenommen, sind: Bekanntlich war dieser Feldzug zu Anfang des Märzmonats, und es herrschte eine sehr schlechte Witterung; dessen ungeachtet war der größte Theil der unter die Fahne gerufenen Truppen inner der kurzen Zeit von 24 Stunden nicht nur aufgeboten, sondern wirklich auf den Sammelplätzen eingerückt. Ferner ist es Thatsache: daß von 7 Bataillonen Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 4 Compagnien Scharfschützen und 1 Detaschement reitender Jäger, also von zusammen circa 6000 Mann, mehr nicht als 41 Mann wegen Ausbleibens von diesem Feldzuge kriegsgerichtlich bestraft werden mußten, von welchen sich später ohne Zweifel noch eine bedeutende Anzahl rechtfertigen wird. Im Uebrigen wird hier auf die Rubrik „Gerichtsbarkeit“ verwiesen.

VII.

Bauwesen.

A. Allgemeines.

Vor und nach 1832 war noch kein Jahr, in welchem die Baubehörden ihre Thätigkeit nach allen Gegenden der Republik hin in einem solchen Grade entwickeln mußten, wie es in dem, durch gegenwärtigen Bericht behandelten, Zeitraume geschehen ist, und noch nie, so lange der Stand